

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
21.06.2011

Rechtmäßigkeit des Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BSZG LSA); Abschluss der Pilotverfahren und die Konsequenzen daraus

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 26.08.2009 zur Absenkung der jährlichen Sonderzahlung im Jahr 2003 und unser E-Mail-Rundschreiben vom 02.04.2009 zur weitestgehenden Streichung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2005 (www.komsanet.de, SGSA Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben, Archiv).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13.01.2010 eine Verfassungsbeschwerde zur Absenkung der jährlichen Sonderzahlung (ab 2003) nicht zur Entscheidung angenommen hat und inzwischen auch eine gesicherte Rechtsprechung zur weitestgehenden Streichung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2005 vorliegt, hat das Ministerium der Finanzen mit einem an die Oberfinanzdirektion Magdeburg gerichteten Erlass vom 15.06.2011 - 15.11-03602-8 - folgende Hinweise gegeben:

„A. Rechtslage

1. Die Kürzung der Sonderzuwendung/Sonderzahlung Im Jahr 2003

Mit o. a. Rundschreiben (*Anmerkung: s. E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 26.08.2009*) informierte ich über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28. Mai 2009 - 2 C 23.07, mit dem zwar das Revisionsgericht die Klage gegen die Absenkung der jährlichen Sonderzuwendung/Sonderzahlung für das Jahr 2003 zurückgewiesen hatte, das Verfahren aber wegen einer offenen Verfassungsbeschwerde noch nicht gänzlich abgeschlossen war. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde gegen das v. g. Urteil nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 13. Januar 2010 -

2 BvR 2124/09; ohne Angabe von Gründen; s. anliegende PDF-Datei). Die Entscheidung ist unanfechtbar. Nachzahlungen ab 2003 können deshalb ausgeschlossen werden.

2. Die weitestgehende Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2005

Inzwischen liegt auch eine gesicherte Rechtsprechung vor, die die Rechtmäßigkeit der weitestgehenden Streichung der Sonderzahlung ab 2005 beinhaltet. Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg hat entsprechende Verpflichtungsklagen auf Gewährung einer höheren Sonderzahlung abgewiesen (VG Magdeburg, Az. 5 A 266/09 MD vom 23. Oktober 2009 u. a.). Die Kernaussagen des Urteils, das die Sonderzahlung der Jahre 2004 bis 2006 betrifft, lauten:

- Das BBVAnpG 2003/2004 mit den darin enthaltenen Regelungen ist wirksam durch Herrn Wowereit ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Dadurch scheidet die vom Kläger hilfsweise gemäß Art. 100 GG beantragte Aussetzung und Vorlage des Verfahrens an das Bundesverfassungsgericht aus.
- Das BSZG LSA ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Es hält sich in dem durch § 67 BBesG vorgegebenen Rahmen (Pauschalbeträge, die nicht näher nach dem Statusamt, dem Dienst- und Lebensalter oder zwischen Ost- und Westgehältern differenzieren, sind statthaft).
- Das BSZG LSA verstößt mit Blick auf die Tarifvereinbarungen nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Wegen des unterschiedlichen Rechts der Beamten und der Beschäftigten gibt es keine Verpflichtung, die Tarifiergebnisse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Besoldung zu übertragen (hier: Gewährung eines "Weihnachtsgeldes").
- Die durch das BSZG LSA vorgenommene Kürzung (2003 und 2004) bzw. Streichung (ab 2005) verletzt für sich genommen nicht Art. 33 Abs. 5 GG.
- Ob ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip durch die Kürzung/Streichung vorliegt, wurde nicht geprüft und kann auch dahinstehen. Selbst eine nicht amtsangemessene Besoldung führt nicht dazu, dass bestimmte Kürzungs- und Streichungsregelungen außerhalb des Bundesgesetzes unwirksam oder unabwendbar sind. Aufgrund des besoldungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts können Beamten auch dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit ihrer Alimentation in Frage steht, keine Besoldungsleistungen zugesprochen werden, die gesetzlich nicht (mehr) vorgesehen sind.

Im Jahr 2010 hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt dann mehrere Anträge von Klägern auf Zulassung der Berufung gegen abgewiesene Verwaltungsklagen abgelehnt, so auch gegen das o. g. Urteil des VG Magdeburg vom 23. Oktober 2009 - Az. 6 A 266/09 MD (durch Beschluss des OVG -1 L 96/09/5 A 266/09 MD - vom 9. März 2010, s. anliegende PDF-Datei). Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

3. Behandlung von Anträgen und Widersprüchen zu 1. und 2.

Beginnend mit der Absenkung der Sonderzahlung in 2003 wurde allen Empfängerinnen und Empfängern von Besoldung oder Versorgung durch Rundschreiben und Hinweisblatt zur Bezügezahlung zugesichert, dass auch ohne förmliche Einlegung eines Rechtsbehelfs aus Gründen der Gleichbehandlung nach der bisherigen Regelung gezahlt werde, falls die Neuregelungen ab 2003 und 2005 vor Gericht (Pilotverfahren) keinen Bestand haben sollten (*Anmerkung: Zur weiteren Information wird auf den KNSA-Beitrag Nr. 109/2004 vom 18.02.2004*

verwiesen. Den Verbandsmitgliedern wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.) Auf die Einrede der Verjährung sowie auf die Geltendmachung einer möglichen vertraglichen oder tariflichen Ausschlussfrist ist ausdrücklich verzichtet worden.

B. Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BVerfG. des BVerwG und des OVG Sachsen-Anhalt

Aus der nicht angenommenen Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG vom 28. Mai 2009 - 2 C 23.07 - und der unanfechtbaren Ablehnung von Anträgen gegen vorangegangene Verwaltungsgerichtsentscheidungen, wie z. B. VG Magdeburg vom 23. Oktober 2009 - Az. 5 A 266/09 MD), ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das BSZG LSA mit der Absenkung ab 2003 und der weitestgehenden Streichung der Sonderzahlung ab 2005 ist als rechtmäßig anzusehen, da mit inhaltlich gegenteiligen gerichtlichen Entscheidungen nicht zu rechnen ist.
- Ein Tätigwerden des Gesetzgebers mit dem Ziel einer Nachzahlung ab 2003 und ab 2005 ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht geboten.
- Alle Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sind entsprechend zu informieren.
- Vorliegende Anträge und Widersprüche müssen nicht länger ruhend gestellt werden, da der Grund mit der Abweisung der Musterklagen und der Ausschöpfung des Rechtsweges entfallen ist. Um die Verfahren abzuschließen, sind die Anträge bzw. Widersprüche unter Hinweis auf die festgestellte Rechtmäßigkeit zurückzuweisen und zu bescheiden, sofern die Antragsteller bzw. die Widerspruchsführer einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen.
- Am generellen Verzicht auf die Einrede der Verjährung sowie auf die Geltendmachung einer möglichen vertraglichen oder tariflichen Ausschlussfrist wird nicht weiter festgehalten (sie ginge wegen der Rechtmäßigkeit des BSZG LSA ohnehin ins Leere).“

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen den Verbandsmitgliedern, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen: